Fernfachhochschule Schweiz
Zürich | Basel | Bern | Brig

Mitglied der SUPSI

Rahmenordnung
Bachelor-Studiengänge

vom 31.05.2012

über das Studium und die Prüfungen in den Bachelor-Studiengängen

an der

Fernfachhochschule Schweiz (FFHS)

von der Direktion der Fernfachhochschule Schweiz genehmigt

am 31.05.2012

Art. 1 Geltungsbereich

(1) Dieses Reglement ist gültig für alle Bachelor-Studiengänge, welche an der Fernfachhochschule Schweiz (FFHS) angeboten werden.

(2) Es basiert auf dem "Regolamento per il Bachelor" der SUPSI und ersetzt dieses für die Studiengänge der FFHS.

(3) Die Ziele der Studiengänge, die Lehrpläne (Curricula) sowie die studiengangspezifischen ergänzenden Regelungen werden in den jeweiligen Studienordnungen festgehalten.

Art. 2 Zulassungsbedingungen

(1) Die Immatrikulation als ordentliche(r) Studierende(r) der Fernfachhochschule Schweiz ist Voraussetzung für die Zulassung zum Bachelor-Studium.

(2) Studieninteressierte, welche eine der folgenden Bedingungen erfüllen, können sich an der Fernfachhochschule Schweiz zum Bachelor-Studium immatrikulieren:

a) abgeschlossene Berufsmatura

b) abgeschlossene gymnasiale Matura und einjährige Berufspraxis

c) abgeschlossenes Studium an einer Hochschule

d) Für Absolvent/innen der höheren Berufsbildung gelten die Bedingungen gemäss der Empfehlung „Zulassung von Absolvent/innen der Höheren Berufsbildung zu Bachelor-Studiengängen" der Rektorenkonferenz der Fachhochschulen der Schweiz (KFH). Insbesondere sind Studieninteressierte zugelassen mit:

(1) Diplom einer Höheren Fachschule im gleichen oder verwandten Gebiet

(2) Diplom einer anerkannten Höheren Fachprüfung im gleichen oder verwandten Gebiet, falls ausreichende Kompetenzen bezüglich Allgemeinbildung und Studierfähigkeit vorhanden sind.

e) bestandene Aufnahmeprüfung einer schweizerischen Fachhochschule

(3) Für ein erfolgreiches Studium an der FFHS sind gute Deutschkenntnisse unerlässlich. Studieninteressierte, die die zur Zulassung berechtigenden Ausbildungen bzw. bestandenen Prüfungen in einer anderen als der deutschen Sprache absolviert haben, müssen daher den Nachweis erbringen, dass sie über Deutschkenntnisse auf dem Niveau der CEF-Kompetenzstufe C1 verfügen.

(4) Aufgrund der Praxisorientierung des Studiums wird den Studierenden empfohlen, einer entsprechenden Berufstätigkeit nachzugehen.

Art. 3 Eingangskompetenzen

(1) Für einen erfolgversprechenden Einstieg ins Bachelor-Studium werden folgende Eingangskompetenzen auf Niveau Berufsmatura vorausgesetzt:

a) Englisch: Niveau der CEF-Kompetenzstufe B1

b) Mathematik

c) Finanzbuchhaltung (nur Bachelor-Studium in Betriebsökonomie)

(2) Studieninteressierte, welche die formalen Zulassungsbedingungen gemäss Art. 2 (2) a) bis e) zwar erfüllen, jedoch nicht über die erforderlichen Eingangskompetenzen gemäss Art. 3 (1) verfügen, werden dringend angehalten, die Wissenslücken vor Studienbeginn zu schliessen.

Art. 4 Anerkennung auswärtig erbrachter Leistungsnachweise

(1) Vergleichbare Studienleistungen, die an anderen Hochschulen (Universitäten, Fachhochschulen) bzw. ggf. Höheren Fachschulen erbracht wurden, werden als Leistungsnachweise anerkannt. Die Entscheidung über den Umfang der Anerkennung obliegt der Studiengangsleitung. Studienleistungen, die vor mehr als 10 Jahren erbracht worden sind, werden nicht angerechnet.

(2) Angerechnete Studienleistungen werden von der Fernfachhochschule Schweiz nach ihrem System mit ECTS-Credits gemäss Art. 7 versehen.

(3) Sprachzertifikate (BECV, BECH, CAE, CPE) dürfen nicht älter als fünf Jahre alt sein. Über Ausnahmen befindet die zuständige Studiengangsleitung.

(4) Für eine Berufstätigkeit können auf Antrag ECTS-Credits wie folgt angerechnet werden:

a) 10 ECTS-Credits für ein durchschnittliches Arbeitspensum von 50% während des Studiums

b) 15 ECTS-Credits für ein durchschnittliches Arbeitspensum von 80% während des Studiums

Über die Anrechenbarkeit und die Form des Kompetenznachweises entscheidet die jeweilige Studiengangsleitung.

Studierende, denen gemäss Art. 4 (1) bereits Studienleistungen anerkannt worden sind, haben kein Anrecht auf Anrechnung von ECTS-Credits aufgrund ihrer Berufstätigkeit.

Art. 5 Studienbeginn

(1) Das Studium beginnt jeweils im Herbstsemester.

(2) Quereinsteiger/-innen (in ein höheres Semester) können das Studium auch im Frühlingssemester aufnehmen.

Art. 6 Studiendauer

(1) Die Regelstudienzeit für das Bachelor-Studium (inklusive Bachelor-Arbeit) beträgt 9 Semester.

(2) Die Regelstudiendauer kann in dem Umfang verkürzt werden, wie ECTS-Credits vor der Einschreibung in den Studiengang erworben wurden und angerechnet werden.

(3) Von der Berechnung der Studiendauer sind die bewilligten Urlaubssemester ausgeschlossen.

Art. 7 European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS)

(1) Die Leistungen, die für das Studium zu erbringen sind, werden nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) in Form von so genannten ECTS-Credits bemessen.

(2) Ein ECTS-Credit entspricht einem Studienaufwand von 25 bis 30 Arbeitsstunden (Kontaktstudium, Selbststudium und Modulprüfungen).

Art. 8 Aufbau des Studiums

(1) An der Fernfachhochschule Schweiz wird nach dem Blended Learning-Konzept unterrichtet. Das Studium besteht aus 80% Selbststudium und 20% Kontaktstudium. Zum Selbststudium gehören Tätigkeiten wie das Erarbeiten des Lernstoffes, das Lösen von Aufgaben/Übungen und Fallstudien, das Erstellen von praxisorientierten wissenschaftlichen Arbeiten sowie die Vorbereitung auf Prüfungen. Es beinhaltet auch ein Online-Studium auf der Lernplattform. Das Kontaktstudium schliesst zusätzlich zum klassischen Präsenzunterricht auch Online-Unterricht, Blockseminare (bspw. Trainings und Planspiele) sowie Prüfungen mit ein.

(2) Die Teilnahme an den Präsenzveranstaltungen ist obligatorisch. Über Ausnahmeregelungen entscheidet die Studiengangsleitung.

(3) Ein Regelsemester umfasst ein Studienpensum von vier Modulen mit je 5 ECTS-Credits.

(4) Im Rahmen des Bachelor-Studiums müssen insgesamt 180 ECTS-Credits gemäss der im Curriculum vorgeschriebenen Module erworben werden. Der Bachelor-Abschluss wird erteilt, sofern die Studierenden diese Leistungen erbracht haben.

(5) Der Übertritt in ein neues Studienjahr ist nur möglich, wenn eine in den jeweiligen Studienordnungen definierte Anzahl von Modulen offen ist, d.h. Module, in denen noch keine ECTS-Credits erworben wurden.

(6) Im Verlauf des Studiums dürfen maximal sechs Module wiederholt bzw. zusätzlich oder als Ersatz für nicht bestandene Module belegt werden.

(7) Die Curricula werden von den zuständigen Departementen der Fernfachhochschule Schweiz festgelegt. Diese bestimmen die Anforderungen an den Umfang und den Inhalt der Module im Studium.

(8) Die Departemente können Module aus dem Angebot überarbeiten oder ersetzen, wobei der Umfang der noch abzulegenden Module bzw. der zu erwerbenden ECTS-Credits der Studierenden nicht beeinflusst werden darf.

Art. 9 Bewertung von Studienleistungen

(1) In jedem Modul wird die Leistung der Studierenden gemäss der im Modulplan vorgeschriebenen Form bewertet. Die FFHS kann Leistungsnachweise auch mit Hilfe elektronischer Technologien durchführen.

(2) Module werden mit einer absoluten Skala mit einer Note von 1 bis 6 auf Zehntelnoten genau bewertet, wobei 6.0 die Bestnote ist. Die Modulnote ist genügend, wenn sie mindestens 4.0 beträgt.

(3) Die ECTS-Credits des Moduls werden nur erteilt, wenn die Bewertung der Studienleistung genügend ist; andernfalls werden keine ECTS-Credits vergeben.

(4) Zur Bescheinigung von Modulleistungen gemäss ECTS werden die Noten in den Abschlusszeugnissen zusätzlich nach Möglichkeit in eine relative Notenskala umgerechnet gemäss dem folgenden Schema :

a) Genügende Noten werden wie folgt umgerechnet:

A vom ersten zum 10ten Prozent;

B vom 11ten zum 35sten Prozent;

C vom 36sten zum 65sten Prozent;

D vom 66sten zum 90sten Prozent;

E vom 91sten zum 100sten Prozent.

b) Ungenügende Leistungen werden mit der Note F bewertet.

(5) Zur Berechnung der Gesamtnote des Studiums wird der mit den erzielten ECTS-Credits gewogene Durchschnitt der Einzelnoten gebildet. Dabei werden die jeweils tatsächlich erzielten ECTS-Credits in benoteten Modulen zu Grunde gelegt und notenfreie Leistungsnachweise nicht in die Bezuggrösse einbezogen.

(6) Ist ein Modul bestanden, können keine Prüfungen oder Teilprüfungen wiederholt werden, um die Bewertung zu verbessern.

Art. 10 Prüfungsmodalitäten

(1) Die Abschlussprüfungen der Module finden in der Regel im Semester statt, in welchem das Modul gehalten wird.

(2) Studierende, welche in einem Modul eingeschrieben sind, sind ebenfalls zu den Abschlussprüfungen angemeldet.

(3) Die Studierenden müssen sich an der Prüfung mit der Studierenden-Legitimationskarte, der Identitätskarte oder einem anderen amtlichen Ausweis mit Foto ausweisen.

(4) Jede unlautere Handlung bewirkt das sofortige Einziehen der Prüfung und führt zu einer ungenügenden Bewertung. Der Verstoss gegen eine der folgenden Regelungen gilt als nicht bestandener Versuch:

a) das Belassen eines Mobiltelefons auf dem Tisch.

b) der Gebrauch des Mobiltelefons.

c) das Verlassen des Gebäudes.

d) das Abschreiben bei benachbarten Personen.

e) Unterhaltungen mit benachbarten Personen.

f) der Gebrauch von unzulässigen Hilfsmitteln (wie Spickzettel, Literatur, Computer, …).

Jede andere unlautere Handlung wird analog behandelt.

(5) Die Verwendung fremder Quellen oder Werke in wissenschaftlichen Arbeiten (Hausarbeiten, Semesterarbeiten, Praxisprojekt-Arbeiten, Bachelor-Thesen etc.) ohne Quellenangabe (Plagiat) führt zu einer ungenügenden Bewertung dieser wissenschaftlichen Arbeit.

(6) Wer aus einem wichtigen Grund verhindert ist, eine Prüfung oder Nachprüfung abzulegen, kann auf Gesuch hin Prüfungen und Wiederholungsprüfungen am nächstfolgenden Prüfungstermin ablegen. Das Gesuch ist bis spätestens fünf Tage nach dem Prüfungstermin schriftlich einzureichen. Über das Gesuch entscheidet die jeweilige Studiengangsleitung. Im Zweifelsfalle entscheidet die verantwortliche Departementsleitung endgültig.

Als wichtige Gründe gelten insbesondere Militärdienst, Zivildienst, Krankheit, Unfall oder Todesfall einer nahestehenden Person. Militär- und Zivildienst müssen in jedem Fall durch Marschbefehle oder Ähnliches, Krankheit und Unfall mittels Arztzeugnis belegt werden. Die Studiengangsleitung behält sich im Einzelfall den Beizug eines Vertrauensarztes bzw. einer Vertrauensärztin ausdrücklich vor.

Wer ohne wichtigen Grund einer Prüfung oder Nachprüfung fernbleibt oder eine solche abbricht, erhält im entsprechenden Fach die Note 1.

Art. 11 Wiederholungen von nicht bestandenen oder versäumten Modulabschlussprüfungen

(1) Versäumte Modulabschlussprüfungen sind unentschuldigte Abwesenheiten von Modulabschlussprüfungen.

Studierende können nicht bestandene oder versäumte Modulabschlussprüfungen oder Modulteilprüfungen höchstens zwei Mal wiederholen, d.h. pro Modul sind höchstens drei Prüfungen möglich. Diese Wiederholungen finden in der Regel im Rahmen der ordentlichen Nachprüfungstermine statt. Ort und Zeitpunkt der Nachprüfungstermine werden von der Fernfachhochschule Schweiz jeweils vorgegeben. Die Studierenden sind automatisch zu den erforderlichen Nachprüfungen angemeldet.

Können Studierende aus einem wichtigen Grund (vgl. Art. 10 (6)) einen Nachprüfungstermin nicht einhalten, so bleibt das entsprechende Wiederholungsrecht bestehen. Sind diese Wiederholungsmöglichkeiten ausgeschöpft, können die ECTS-Credits dieses Moduls nicht mehr erworben werden.

(2) In den Nachprüfungen wird der aktuelle Modulinhalt überprüft.

(3) Ein Modul ist dann erneut zu belegen, falls es nach dem ersten Nachprüfungstermin nicht erfolgreich bestanden wurde.

(4) Die Bachelor-Thesis kann nur einmal wiederholt werden. Wird auch im zweiten Versuch keine ausreichende Bewertung erlangt, so wird kein Diplom erteilt.

(5) Falls die entsprechende Studienordnung dies vorsieht, können Studierende fehlende ECTS-Credits in einem Modul durch die Erlangung von ECTS-Credits aus anderen Modulen des Bildungsangebots kompensieren. Die Studiengangsleitung entscheidet über die Zulassung der Studierenden und die Ersatzmodule. Die Bachelor-Thesis kann nicht durch andere Module ersetzt werden.

(6) Können ECTS-Credits eines nicht ersetzbaren Moduls nicht mehr erworben werden, bzw. können nicht mehr genügend ECTS-Credits für einen Abschluss aus dem Modulangebot des Studienganges erworben werden, so wird der oder die Studierende aus dem Studiengang ausgeschlossen.

Art. 12 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Dem Prüfling oder seinem, mittels schriftlicher Vollmacht ausgewiesenen, Vertreter wird Einsichtsrecht in seine Prüfungsakten gewährt – dieses gilt für nicht bestandene Prüfungen und als ungenügend bewertete Arbeiten.

(2) Der Prüfling hat Anspruch auf Einsicht in folgende Akten:

a) die Aufgabenstellung und die Musterlösung der schriftlichen Prüfungen und der mit Noten bewerteten Arbeiten,

b) das Bewertungsraster, welches Auskunft über die in den einzelnen Aufgaben möglichen und erzielten Punkte gibt,

c) seine Lösungen und die Beurteilung seiner schriftlichen Prüfungen und der mit Noten bewerteten Arbeiten (es besteht kein Anspruch auf Einsicht in die Lösungen und die Beurteilung anderer Kandidaten),

d) die Protokolle der mündliche Prüfungen, sofern das Reglement die Protokollierung vorsah und

e) die Fragestellung der mündlichen Prüfungen, sofern die Experten schriftlich vorformulierte Fragen stellten.

(3) Die Fernfachhochschule Schweiz legt den Ort, das Datum und den Zeitpunkt der Prüfungseinsicht fest.

(4) Der Prüfling hat kein Recht, die unter Art. 12 (2) definierten Akten mitzunehmen, zu kopieren oder zu fotografieren.

(5) Es besteht kein Anspruch darauf, dass die für die Prüfungen und Arbeiten zuständigen Fachexpert/innen bzw. Korrektor/innen bei der Prüfungseinsicht zur Verfügung stehen.

Art. 13 Vorbedingungen

(1) Die Curricula können den Zugang zu Modulen vom erfolgreichen Abschluss anderer Module abhängig machen.

(2) Zum Modul Bachelor-Thesis ist zugelassen, wer die gemäss Studienordnung benötigten ECTS-Credits erworben hat. Ausnahmen können mit Auflagen bewilligt werden, um die fehlenden ECTS-Credits nachzuholen.

Art. 14 Studiengangswechsel

(1) Die Einschreibung in einen anderen Studiengang oder eine andere Studienrichtung muss in schriftlicher Form beantragt werden, und zwar erst, nachdem die angerechneten und die für den Abschluss noch fehlenden Module bekannt sind.

Art. 15 Disziplinarstrafen

(1) Regelwidriges Verhalten kann, in Abhängigkeit der Schwere des Vergehens, Disziplinarstrafen nach sich ziehen: die nachträgliche Ungültigerklärung einer bestandenen (Teil-)Modulprüfung, die Aberkennung von ECTS-Credits, die Aussetzung des Studiums, den Ausschluss vom Studium an der FFHS und den Widerruf des Abschlusses.

Art. 16 Zuständigkeiten

(1) Die Bewertung der Leistungen der Studierenden wird von den Dozierenden des Moduls vorgenommen.

(2) Für alle anderen Anwendungen dieses Reglements sind die hierzu autorisierten Organe der jeweiligen Departemente zuständig. Falls keine Organe bezeichnet wurden, ist die jeweilige Departementsleitung zuständig.

Art. 17 Anfechtung von Prüfungsergebnissen (Rekurs)

(1) Der Prüfling hat das Recht, innert 30 Tagen nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse eine begründete, schriftliche Anfechtung der Prüfungsergebnisse bei der Fernfachhochschule Schweiz einzureichen.

(2) Es wird vor jeder Anfechtung der Prüfungsergebnisse dringend empfohlen, mit der Studiengangsleitung das Gespräch zu suchen.

(3) Erste Rekursinstanz für die Anfechtung von Prüfungsergebnissen ist die Studiengangsleitung.

(4) Gegen Entscheide der Studiengangsleitung kann bei der Direktion der Fernfachhochschule Schweiz innerhalb einer Frist von 30 Tagen ein schriftlich begründeter Rekurs eingereicht werden.

(5) Gegen Entscheide der Direktion der Fernfachhochschule Schweiz kann bei der externen Rekursinstanz der Fernfachhochschule Schweiz innerhalb einer Frist von 30 Tagen letztinstanzlich ein schriftlich begründeter Rekurs eingereicht werden. Die Anschrift der externen Rekursinstanz kann bei der Schuladministration angefordert werden.

(6) Die Fernfachhochschule Schweiz kann bei Rekursverfahren für die auf allen Entscheidstufen (Rekursinstanzen) entstehenden Kosten zu Lasten des Rekurrenten Rechnung stellen.

Art. 18 Inkrafttreten

(1) Dieses Reglement gilt für sämtliche Studierende der FFHS, die bei der Fernfachhochschule Schweiz ab Herbstsemester 2012/13 immatrikuliert sind.

(2) Wer bei Inkrafttreten dieses Reglements unter einer anderen Rahmenordnung sein Studium begonnen hat, schliesst dieses nach dem bisherigen Recht bzw. der bisherigen Rahmen-Studienordnung ab.

(3) Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Direktion der Fernfachhochschule Schweiz in Kraft.

(4) Für den verliehenen Abschluss gelten die bundesrechtlichen Vorschriften.

Vom Trägerverein der Fernfachhochschule Schweiz bewilligt am 31.05.2012.

Der Präsident des VFFHS	Der Direktor der FFHS
Dr. Hans Widmer	Dr. Kurt Grünwald